

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

4. Dezember 1959

35/A.B.

zu 47/J

Anfragebeantwortung

Zu der Anfrage der Abgeordneten Dr. H e t z e n a u c r und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 18.11.1959, betreffend die Verhaftung der polnischen Flüchtlingsfamilie Czerwinski, teilt Bundesminister für Inneres A f r i t s c h folgendes mit:

Der 32-jährige polnische Maler- und Anstreicherhilfe Szymon Czerwinski ist mit Gattin und Tochter am 9. 9. 1958 nach Österreich eingereist. Die Familie war im Besitze polnischer Emigrationspässe, die eine Rückkehr nach Polen nicht zuließen, und einer mit 23. 9. 1958 befristeten Einwanderungsbewilligung des Staates Israel.

Die österreichische Vertretungsbehörde in Warschau hatte den genannten Sichtvermerke erteilt, die sie nur zur Durchreise durch Österreich ohne Aufenthalt berechtigten. Gleichwohl unterbrach die Familie Czerwinski in Wien die Reise und hielt sich hier zunächst ohne behördliche Bewilligung auf.

Erst am 16. 10. 1958, nachdem das israelische Einwanderungsviisum bereits abgelaufen und dadurch ungültig geworden war, erschien Czerwinski beim Fremdenpolizeilichen Büro der Bundespolizeidirektion Wien und stellte den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung. Er begründete sein Begehren damit, dass seine kranke Gattin eine ärztliche Nachbehandlung in der Dauer eines Monats benötigte. Im übrigen habe er nicht die Absicht, sich nach Israel zu begeben, sondern wolle nach Amerika auswandern, wo Verwandte seiner Gattin leben.

Die Fremdenpolizei nahm von der Einleitung eines Strafverfahrens nach dem Passgesetz Abstand und erteilte Czerwinski und dessen Familienangehörigen eine befristete Aufenthaltsberechtigung mit der Auflage, umgehend den Nachweis für eine in nächster Zeit realisierbare Auswanderungsmöglichkeit nach USA zu erbringen.

Im Jänner 1959 legte Czerwinski eine Bescheinigung einer in Wien tätigen polnischen Hilfsorganisation vor, in der es hieß, die Personalpapiere der Familie Czerwinski zur Bewilligung der Einreise nach den Vereinigten Staaten von Amerika befänden sich bereits in Washington.

Einige Wochen später wurde jedoch festgestellt, dass für die Familie Czerwinski eine Auswanderungsmöglichkeit nach USA in absehbarer Zeit nicht besteht. Nach der von offizieller Seite erteilten Auskunft hätte Czerwinski voraussichtlich noch etwa zehn Jahre auf die Bewilligung zur Einwanderung warten müssen, weil die polnische Einwanderungsquote auf lange Sicht erschöpft ist und in der nächsten Zeit nur jene Polen die Einwanderungserlaubnis nach USA erhalten werden, die bereits im Jahre 1948 eingereicht haben.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

4. Dezember 1959

Nachdem sich das Israelische Konsulat bereit erklärt hatte, neue Einreisevisa zu erteilen, wurde Czerwinski am 6. April 1959 bescheidmässig aufgefordert, Österreich mit seinen Familienangehörigen zu verlassen.

Einen Tag vor Ablauf der gestellten Frist gab Czerwinski der Fremdenpolizei bekannt, dass er jetzt nach Chile auswandern wolle, und legte eine Visumzusage der Chilenischen Botschaft vor. Daraufhin wurden dem Genannten und seiner Familie österreichische Fremdenpässe zur Auswanderung dorthin ausgestellt und ihnen eine ausreichende, allerdings ausdrücklich als letztmalig bezeichnete Frist zur Vorbereitung der Auswanderung bis zum 1. 9. zugestanden.

Diese Ausreisemöglichkeit hat Czerwinski ungenutzt gelassen und ist, ohne sich um die Verlängerung der abgelaufenen Aufenthaltsberechtigung zu bekümmern, weiterhin in Wien geblieben.

Nun erst wurden anfangs November die gesetzlich vorgesehenen Massnahmen eingeleitet, um die Familie Czerwinski in das von ihr frei gewählte Einwanderungsland Israel zu bringen. Den Auswanderern wurden von der Israelischen Gesandtschaft drei Plätze in einem Verkehrsflugzeug der israelischen Fluglinie kostenlos zur Verfügung gestellt. Bis zum Abgang des Flugzeuges wurde die Familie Czerwinski in die Transitstation des Polizeigefangenhauses eingewiesen, um ihre tatsächliche Ausreise sicherzustellen. Von einer Verhaftung kann in diesem Zusammenhang keine Rede sein.

Bei seiner Einvernahme am 6. 11. 1959 gab Szymon Czerwinski vor der Bundespolizeidirektion Wien unumwunden zu, er habe von Haus aus nicht die Absicht gehabt, nach Israel auszuwandern, sondern habe als Konventionsflüchtling in Österreich bleiben wollen. Allenfalls wäre er auch bereit gewesen, nach den Vereinigten Staaten auszuwandern. Er machte auch kein Hehl daraus, dass ihm bereits im Zeitpunkt der Einbringung der Passanträge zur Auswanderung nach Chile bekannt gewesen sei, er werde dorthin nicht auswandern können, weil er die Reisekosten hätte selbst tragen müssen. Er gab an, dass er sich nunmehr um die Auswanderung nach Kanada bewerben wolle.

Am 9. 11. sprach ein Vertreter der polnischen Hilfsorganisation beim Bundesministerium für Inneres vor und ersuchte um Aufschub des Abtransportes um einen Monat. Freunde, die von der Anhaltung der Familie gehört haben, hätten sich bereit erklärt, die Kosten für die Reise nach Chile aufzubringen. Dem Vertreter dieser Organisation wurde zugesichert, dass den Auswanderungswerbern zur Vorbereitung der Auswanderung in ein anderes Land als Israel der Aufenthalt in Österreich ausnahmsweise noch einmal bewilligt werden würde, wenn sich die Israelische Gesandtschaft zur Verlängerung des Einwanderungsvisuma bereitfinde.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

4. Dezember 1959

Zwei Tage später teilte der Vertreter der Hilfsorganisation dem Referenten des Innenministeriums mit, die Israelische Gesandtschaft habe eine Verlängerung des Visums abgelehnt. Er sehe nun selbst ein, dass es bei dieser Situation für die Familie Czerwinski das beste sei, nach Israel zu reisen und von dort die Übersiedlung nach USA weiter zu betreiben.

Am 15. 11. 1959 sollten Czerwinski und dessen Familienangehörige vom Flugplatz Schwechat in einem Flugzeug der Fluglinie El Al nach Israel abtransportiert werden. Da sie sich weigerten, das Flugzeug zu besteigen, lehnte der Kapitän die Mitnahme der Familie mit der Begründung ab, die Sicherheit der übrigen Flugpassagiere sei gefährdet.

Nachdem sich eine Hilfsorganisation bereit erklärt hatte, der Familie Czerwinski innerhalb eines Monats die Ausreise aus Österreich zu ermöglichen, wurde ihr eine Aufenthaltserlaubnis bis Ende 1959 erteilt.

Über die Gründe seiner Ausreise aus Polen hat Czerwinski folgendes angegeben:

Als Maler- und Anstreicher geselle von Beruf habe er in Polen ungefähr <sup>lang</sup> fünf Jahre als Buchhalter gearbeitet. Da er als politisch unverlässlich angesehen worden sei, habe er diese Tätigkeit nicht weiter ausüben können und sei gezwungen gewesen, zuletzt wieder als Maler und Anstreicher zu arbeiten. Schon aus dieser Angabe und aus dem Umstande, dass Czerwinski von den polnischen Behörden einen Emigrationspaß ausgestellt erhielt, geht eindeutig hervor, dass er nicht als politischer Flüchtling angesehen werden kann.

Dem Problem der Israelauswanderer aus volksdemokratischen Staaten kommt für Österreich, das den Auswanderern bisher die Durchreise in grosszügiger Weise ermöglicht hat, eine grosse Bedeutung zu. In der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Oktober d. J. sind rund 11.100 Emigrationspassinhaber in Wien eingetroffen, die auf Kosten des israelischen Staates von ihrem Heimatland nach Israel gebracht werden sollten.

Ein Teil solcher Auswanderer versucht nun unter Vorgabe verschiedenster Gründe, die Weiterreise hintanzuhalten, um dauernd in Österreich verbleiben zu können, obwohl ihnen anlässlich der Visumausstellung eindringlich klar gemacht wird, dass das österreichische Durchreisevisum zu einem Aufenthalt in Österreich nicht berechtigt.

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

4. Dezember 1959

Da erst kürzlich der israelische Ministerpräsident erklärt hat, der Staat Israel bereits sich auf die Aufnahme einer sehr grossen Zahl von Angehörigen der jüdischen Konfession aus den Ostblockstaaten vor, werden auch diese Auswanderer voraussichtlich durch Österreich durchreisen wollen. Aus diesem Grunde ist dem Fall der Familie Czerwinski auch eine präjudizielle Bedeutung beizumessen.

Zusammenfassend darf gesagt werden, dass sich die österreichischen Behörden gegenüber der polnischen Familie Czerwinski äusserst entgegenkommend gezeigt haben. Sie haben dieser Familie, die die österreichischen Vorschriften wiederholt übertreten und die Behörden mehrfach irrezu führen versucht hat, 14 Monate lang die Möglichkeit gegeben, in ein anderes Land als Israel zu übersiedeln. Die Verlängerung eines lediglich zur Durchreise berechtigenden Sichtvermerkes bis zum Jahre 1969, zu welchem Zeitpunkt die Familie Czerwinski voraussichtlich erst nach den Vereinigten Staaten übersiedeln könnte, kann unter den geschilderten Umständen wohl kaum mit Berechtigung begehrt werden.

.....